Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2758

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

I B 5 - 2320 - 13/65/64

Bad Godesberg, den 21. November 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Schutz des Mutterbodens**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Dr. Imle und Genossen**
— Drucksache IV/2710 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu 1. und 2.

Der Entwurf einer Rechtsverordnung zum Schutze des Mutterbodens nach § 34 des Bundesbaugesetzes ist den beteiligten Herren Bundesministern, den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Herren Ministern (Senatoren) der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden bereits vor längerer Zeit zugeleitet und mit ihnen mehrfach beraten worden. Über den materiellen Inhalt des Verordnungsentwurfs ist mit den beteiligten Stellen Einigkeit erzielt worden.

Auf Wunsch der Mehrzahl der Länder soll in den Entwurf auch eine Bußgeldvorschrift für Zuwiderhandlungen aufgenommen werden, die sich auf § 156 Abs. 1 BBauG stützt. Gegen diese Bußgeldvorschrift könnten jedoch Bedenken aus rechtsstaatlicher Sicht erhoben werden. Der Verordnungsentwurf soll entsprechend dem Wortlaut der Ermächtigungsvorschrift des § 39 BBauG auch den Mutterboden schützen, der bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird. Dieser Begriff wäre als Grundlage für eine Bußgeldvorschrift zu wenig bestimmt und würde insofern dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der gesetzlichen Bestimmtheit der Strafbarkeit widersprechen. In weiteren Besprechungen mit den Beteiligten wird angestrebt, diesen Begriff schärfer abzugrenzen.

Lücke

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51